

# Gesetz

## zur Änderung von Vorschriften des Fideikommiß- und Stiftungsrechts.

Vom 28. Dezember 1950.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Die in § 18 des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 825) bestimmten Fristen werden, soweit sie noch nicht abgelaufen sind, bis auf weiteres verlängert. Die Landesgesetze können bestimmen, wann diese Fristen ablaufen. Soweit diese Fristen bereits abgelaufen sind, können die Landesgesetze die Rechtsfolgen des Fristablaufs abweichend von § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 und den zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften regeln.

(2) Soweit gesetzliche Vorschriften auf § 18 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 verweisen, gilt § 18 mit den sich aus Absatz 1. ergebenden Änderungen.

### § 2

Hat eine aus Anlaß der Fideikommißauflösung gebildete Stiftung oder sonstige juristische Person oder eine Familienstiftung ihren Sitz außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes und besteht im Hinblick auf im Geltungsgebiet dieses Gesetzes befindliche Vermögensgegenstände ein Bedürfnis zu Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, so kann die sachlich zuständige Oberste Landesbehörde des Landes, in dem sich die Vermögensgegenstände befinden, die Aufsichtsbefugnisse ausüben. Sie kann die Ausübung der Befugnisse auf eine andere Behörde übertragen.

§ 5 der Verordnung des Zentral-Justizamts für die Britische Zone zur Regelung von Fragen des Fideikommiß- und Stiftungsrechts vom 25. November 1946 (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1947, S. 7),

§ 12 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 20. März 1939

### § 3

(1) Bei Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts (Fideikommißsenats) oder Fideikommißgerichts entscheidet ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofs. Besteht der Streit über die Zuständigkeit zwischen Oberlandesgerichten, die sämtlich dem Land Bayern angehören, so entscheidet das Bayerische Oberste Landesgericht als Oberstes Fideikommißgericht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Entscheidungen über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshilfe.

### § 4

Die bisher geltenden Vorschriften über die Auflösung und das Erlöschen der Fideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen und über den Waldschutz bei der Fideikommißauflösung sowie die Verordnung über Familienstiftungen vom 17. Mai 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 806) können durch Landesgesetz geändert, ergänzt oder aufgehoben werden.

### § 5

(1) § 1 tritt mit Wirkung vom Ende des Jahres 1950 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 26 und § 33 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommißauflösung vom 24. August 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1103),

(Reichsgesetzbl. I S. 509). Soweit andere Vorschriften auf die Vorschriften verweisen, sind sie nicht mehr anzuwenden.

(3) Die vom Hessischen Minister der Justiz erlassene Vierte Verordnung zur Abwicklung der Fideikommisse und der sonstigen gebundenen Vermögen vom 22. September 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 133) gilt vom Zeitpunkt ihrer Verkündung ab als Bundesrecht.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Dezember 1950.

Der Bundespräsident

Theodor Heuss

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister der Justiz

Dehler

Der Bundesminister der Finanzen

Schäffer